

**412/AB**  
Bundesministerium vom 17.04.2025 zu 407/J (XXVIII. GP) [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.127.465

Wien, 17. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 407/J vom 17. Februar 2025 der Abgeordneten Mag. Christoph Pramhofer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

---

Für die vorliegende Auswertung wurden Daten aus den Kapitalertragsteuer (KESt)-Anmeldungen sowie den entsprechenden Erklärungsdaten der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die jeweils genannten Jahre herangezogen. Der Auswertungsstand ist jener zum 5. März 2025. Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Veranlagungsverzögerung für das Jahr 2023 noch nicht sämtliche Erklärungsdaten vorliegen. Für das Jahr 2024 liegen noch keine Erklärungsdaten in relevanter Höhe vor.

---

Ausdrücklich wird noch darauf hingewiesen, dass aus den Erklärungsdaten ausschließlich die Höhe der erklärten Einkünfte ausgewertet werden kann. Daher geben die angeführten Erklärungsdaten einen Teil der Bemessungsgrundlage und nicht des konkreten Steueraufkommens wieder. Insbesondere kann aufgrund der mangelnden Zuordenbarkeit der angerechneten KESt, der ausländischen Quellensteuer, einer allfälligen Verrechnung dieser Einkünfte im Rahmen des Verlustausgleichs oder einer KESt-Erstattung im Rahmen der Regelbesteuerungsoption das konkrete Steueraufkommen nicht ausgewertet werden.

## Zu Frage 1

*Wie hoch waren die KESt-Einnahmen aus ausschüttungsgleichen Erträgen aus Fondsanteilen in den Jahren 2019-2024 (Kennzahl 936)? (Bitte nach Jahren getrennt angeben)*

Die Steuer aus ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds wird, soweit ein inländischer Abzugsverpflichteter vorliegt, mittels KESt-Abzug erhoben. Dieser KESt-Abzug entfaltet in den meisten Fällen eine sogenannte Endbesteuerungswirkung, die zur Folge hat, dass diese Einkünfte in weiterer Folge durch die Steuerpflichtigen nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anzuführen sind. Die in der vorliegenden Anfrage angeführte Kennzahl 936 (inländische ausschüttungsgleiche Erträge) ist ausschließlich im Rahmen der Veranlagung relevant und beinhaltet somit nur jene Einkünfte aus ausschüttungsgleichen Erträgen, die von den Steuerpflichtigen (z.B. im Rahmen des bankenübergreifenden Verlustausgleichs, zum Zweck der Ausübung der Regelbesteuerungsoption, aufgrund einer Ausnahme der Endbesteuerung) in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden. Für diese erklärten Einkünfte wurde daher bereits im Vorfeld ein KESt-Abzug vorgenommen. Soweit kein KESt-Abzug erfolgt ist (z.B. weil die Einkünfte über eine ausländische Bank/einen ausländischen Wertpapierdienstleister erzielt werden), besteht für den Steuerpflichtigen grundsätzlich die Pflicht diese Einkünfte im Rahmen der Veranlagung anzugeben, diese sind in der Kennzahl 937 anzuführen. Die Auswertung stellt daher einerseits das Aufkommen aus der KESt (Abzugsteuer) gemäß der KESt-Anmeldungen dar, andererseits die Höhe der in den Kennzahlen 936 und 937 erklärten Einkünfte. Diese Erklärungskennzahlen stellen aber ausschließlich die Höhe der erklärten Einkünfte (einen Teil der Bemessungsgrundlage) dar. Das konkrete Steueraufkommen kann – wie bereits erläutert – nicht ausgewertet werden.

KESt-Aufkommen aus Kapitalerträgen aus Investmentfonds und Immobilienfonds (eine gesonderte Auswertung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen ist in diesem Fall nicht möglich):

Jahr	Abgeführte KESt in Euro
2019	265.060.692,06
2020	254.726.379,20
2021	422.459.731,04
2022	585.662.599,49
2023	331.266.662,79
2024	332.036.734,86

Im Rahmen der Veranlagung erklärte Einkünfte aus inländischen (Kennzahl 936) und ausländischen (Kennzahl 937) ausschüttungsgleichen Erträgen:

Jahr	Erklärte inländische Einkünfte in Euro	Erklärte ausländische Einkünfte in Euro
2019	16.227.719,43	81.081.703,38
2020	17.880.962,25	94.400.038,74
2021	20.643.141,64	139.523.544,52
2022	20.639.091,81	190.835.313,07
2023	5.330.486,32	51.192.159,28

## Zu Frage 2

*Wie hoch war der Anteil der ausschüttungsgleichen Erträge aus Fondsanteilen am gesamten KESt-Aufkommen in den Jahren 2019-2024? (Bitte nach Jahren getrennt angeben)*

Im Rahmen dieser Auswertung wird zum Zweck der Vergleichbarkeit der Anteil des KESt-Aufkommens aus Kapitalerträgen aus Investmentfonds und Immobilienfonds dem gesamten KESt-Aufkommen gemäß den KESt-Anmeldungen gegenübergestellt:

Jahr	Anteil am KESt-Aufkommen
2019	8,8 %
2020	9,2 %
2021	9,3 %
2022	14,1 %
2023	6,7 %
2024	5,6 %

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt



